

10. Nachtragssatzung vom 5.11.02 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl vom 22.11.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) v. 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 5.11.02 die 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.11.1979 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei der 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 - 3)

- für den Kehrdienst 0,51 €
- für die Winterwartung 0,55 €

§ 2

Die 10. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.